

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur vierten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 10. Juli 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53 vom 30. Dezember 2005, S. 513) in der Fassung zur dritten Änderung vom 19. Juli 2011 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29/2011 vom 29. Juli 2011, S. 243) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Jede Bezirksvertretung hat 17 Mitglieder.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur vierten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2108

Bekanntmachung der Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 08.07.2013 die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

2. Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 08. Juni 2004

Diese Entgeltordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02. Oktober 1989 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35 vom 31. Oktober 1989, S. 307 – 309).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 08. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Schülerinnen und Schüler des 1. bis einschließlich des 4. Schuljahres der Grundschulen sowie des 5. und 6. Schuljahres der weiterführenden Schulen erhalten einmalig einen entgeltfreien Ausweis für ein Jahr.“

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 193 bis 208

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft.

Vorstehende Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Breuer
Tel.-Nr.: 0203/283-4229

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Homburg-Hochheide vom 12. Juli 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) – unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Duisburg steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für welches sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und für das daher der Rat der Stadt Duisburg beschlossen hat, vorbereitende Untersuchungen als Grundlage für ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet gemäß § 142 Baugesetzbuch durchzuführen, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt

im Nordosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Husemannstraße von Kirchstraße bis Moerser Straße, im Südosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Moerser Straße bis zur Ecke Moerser Straße/Lauerstraße/ Rheinpreußenstraße, im Süden durch die hinteren Grenzen der Grundstücke südlich der Moerser Straße von Rheinpreußenstraße bis Kirchstraße einschließlich der Grundstücke in den Eckbereichen Rheinpreußenstraße/Moerser Straße, Moerser Straße/Ottostraße (bis Hausnummern Ottostraße 53 und 53 A), Moerser Straße/Ehrenstraße/ Poststraße (Poststraße 3, 5 und 2 bis 4 A sowie Ehrenstraße 2 bis 10), im Nordwesten durch die hinteren Grundstücksgrenzen der nordwestlichen Bebauung an der Kirchstraße von Moerser Straße bis Husemannstraße.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung umrandet dargestellt.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Homburg-Hochheide wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel in der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

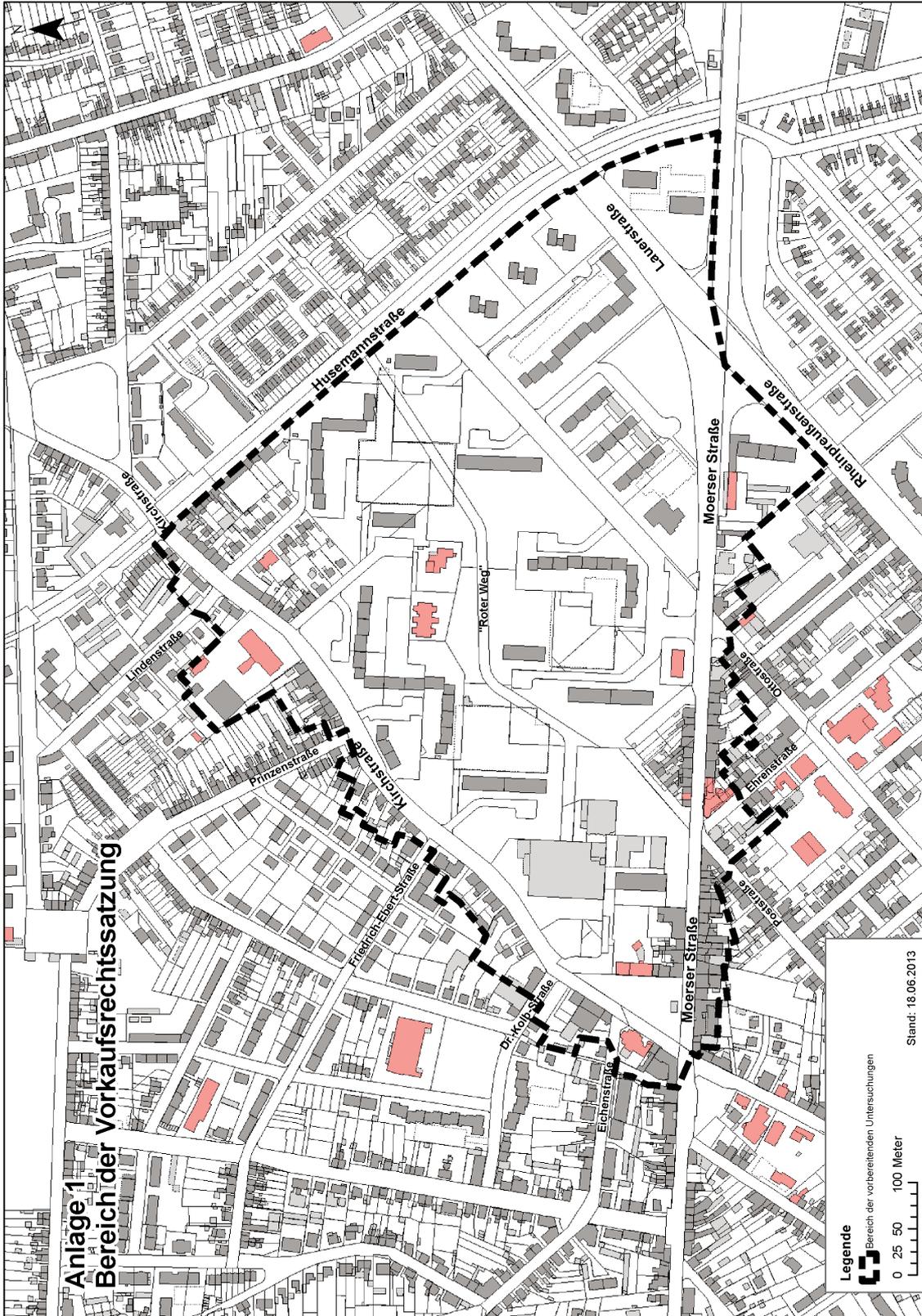
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921*



Bekanntmachung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Untersuchungsgebiet „Hochhausquartier Homberg-Hochheide“

Am 8. Juli 2013 hat der Rat der Stadt Duisburg den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Untersuchungsgebiet „Hochhausquartier Homberg-Hochheide“ beschlossen.

Der im Übersichtsplan umrandet dargestellte Untersuchungsbereich wird begrenzt

im Nordosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Husemannstraße von Kirchstraße bis Moerser Straße,

im Südosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Moerser Straße bis zur Ecke Moerser Straße/Lauerstraße/Rheinpreußenstraße,

im Süden durch die hinteren Grenzen der Grundstücke südlich der Moerser Straße von Rheinpreußenstraße bis Kirchstraße einschließlich der Grundstücke in den Eckbereichen Rheinpreußenstraße/Moerser Straße, Moerser Straße/Ottostraße (bis Hausnummern Ottostraße 53 und 53 A), Moerser Straße/Ehrenstraße/Poststraße (Poststraße 3, 5 und 2 bis 4 A sowie Ehrenstraße 2 bis 10)

im Nordwesten durch die hinteren Grundstücksgrenzen der nordwestlichen Bebauung an der Kirchstraße von Moerser Straße bis Husemannstraße.

Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen die Beurteilungsgrundlagen gewonnen werden über

- die Notwendigkeit des Sanierungsverfahrens
- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge

- die anzustrebenden detaillierten Ziele und
- die Durchführung der Verfahren.

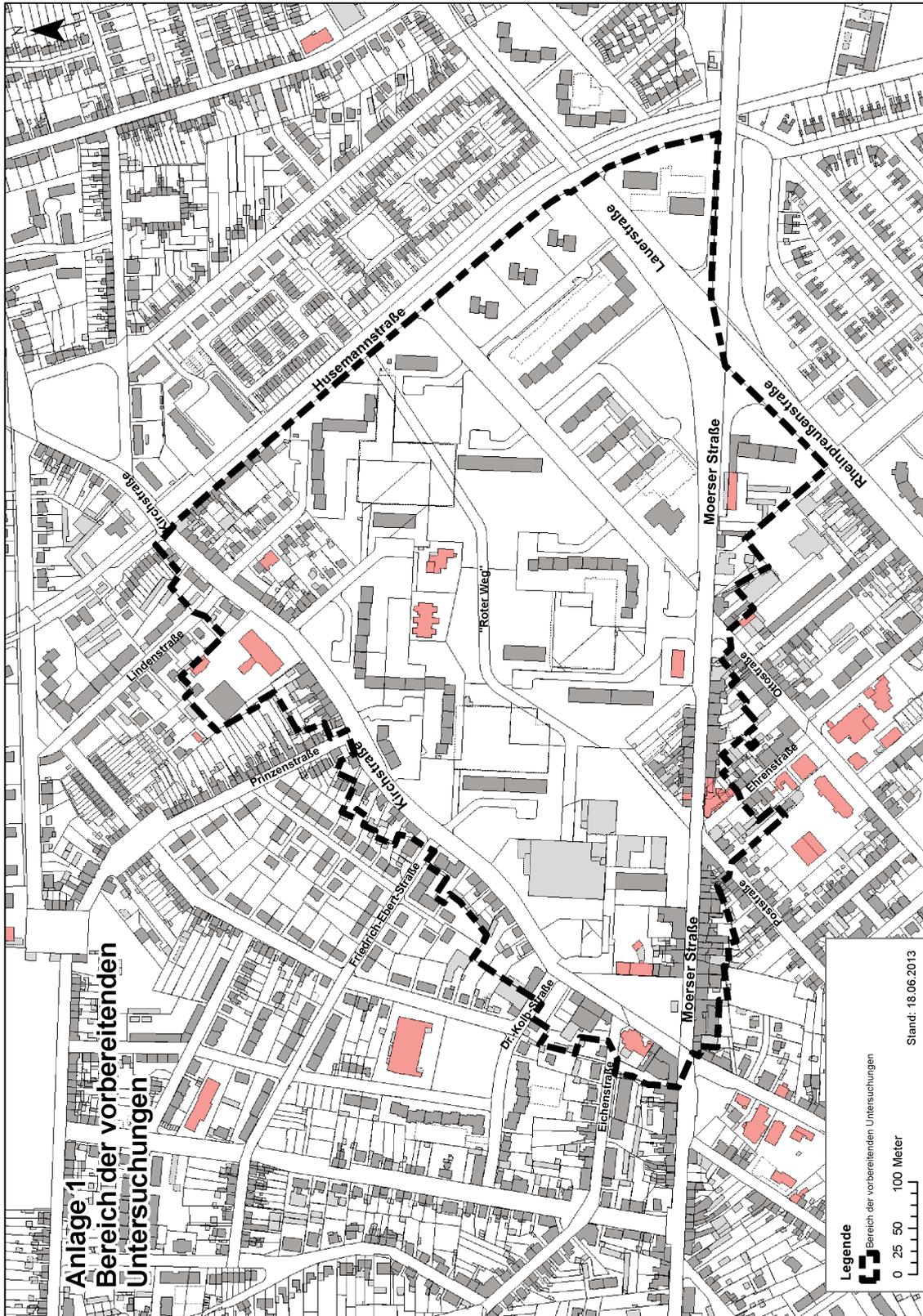
Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Dazu bedarf es einer besonderen Satzung.
2. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Stadt beginnt die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Auskunftspflicht der Betroffenen nach § 138 BauGB. Eigentümer, Mieter und Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteile Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
3. Aufgrund § 141 Abs. 4 BauGB können innerhalb des Untersuchungsgebietes Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB ausgesetzt oder vorläufig untersagt werden. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.

Duisburg, den 12. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Boschenhoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2097*



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Moerser Straße, der Margarethenstraße und der Werthäuser Straße in Duisburg-Rheinhausen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Änderung Nr. 6.49 –Hochemmerich–** durchgeführt.

Duisburg, den 19. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Moerser Straße, der Margarethenstraße und der Werthäuser Straße in Duisburg-Rheinhausen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1196 –Hochemmerich– „Werthäuser Straße“** durchgeführt.

Duisburg, den 19. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich der Kindertagesstätte südlich der Straße „Am Holderbusch“ und den an die Kindertagesstätte angrenzenden nordwestlichen Abschnitt des Alfred-Hitz-Platzes (Gemarkung Rheinhausen, Flur 19, Flurstück 1074) ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1193 –Bergheim– „Am Holderbusch“** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 19. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256

Bekanntmachung einer Straßenbenennung sowie verschiedener Gebäudenummerierungen

Straßenbenennung:

Die Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl hat am 23.05.2013 beschlossen, dass die im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1165 (in Kraft getreten am 14.12.2012) liegende, private Erschließungsstraße (siehe anliegenden Lageplan) den Namen

„Am Lohmühlensee“

erhält. (Straßen-Schlüssel: 9093)

Gebäudenummerierungen:

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäudenummerierungen erforderlich:

Gemarkung Beeck:

Thomasstr. 39	wird	Thomasstr. 39 und 37
---------------	------	----------------------

Gemarkung Duisburg:

Wedauer Str. o. Nr.	wird	Wedauer Str. 401 (Startturm Regattabahn)
---------------------	------	---

Gemarkung Hamborn:

Neuhausweg 35 und 37	wird	Neuhausweg 35
Otto-Hahn-Str. 71	wird	Otto-Hahn-Str. 71, 71A und Erhardstr. 57

Gemarkung Huckingen:

Remberger Str. 50	wird	Kardener Str. 9
Remberger Str. 52	wird	Kardener Str. 7
Remberger Str. 54	wird	Kardener Str. 5
Remberger Str. 56	wird	Kardener Str. 3
Remberger Str. 58	wird	Kardener Str. 1

Gemarkung Meiderich:

Stephanstr. 14	wird	Stephanstr. 14 und 14A
Vogesenstr. 5	wird	Vogesenstr. 5 und 5A

Gemarkung Mündelheim:

Am Röhrenwerk o. Nr.	wird	Am Röhrenwerk 52
----------------------	------	------------------

Gemarkung Rheinhausen:

Auf dem Pickert o. Nr.	wird	Auf dem Pickert 54
Kruppstr. o. Nr.	wird	Kruppstr. 95 (Sozialcontainer)

Duisburg, den 15. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dunkel
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Heib
Tel.-Nr.: 0203/283-6712

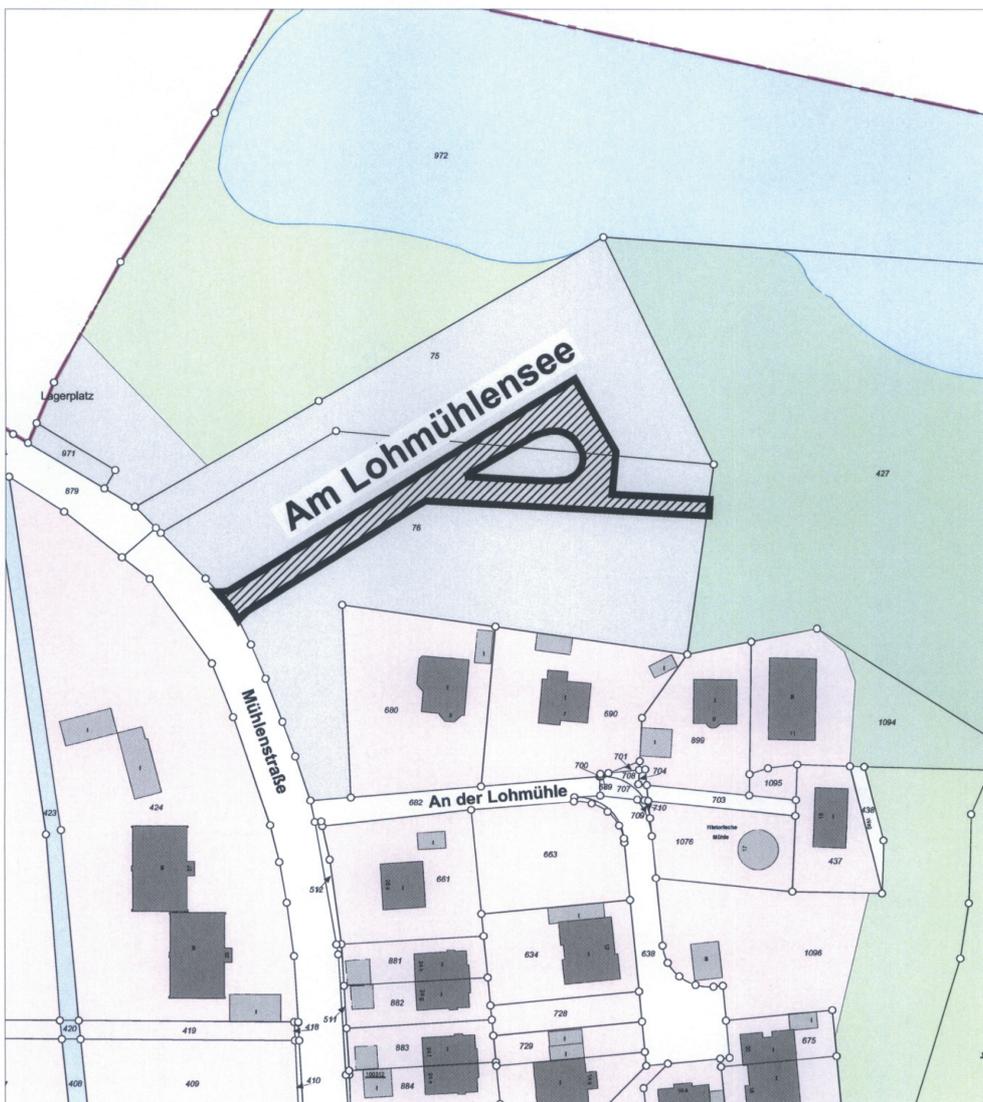
Lageplan zur Straßenbenennung

Gemarkung Baerl

Flur 1

ohne Maßstab

PLZ 47199



Duisburg, den 26.04.2013
 Amt für Baurecht und Bauberatung
 Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen
 i.A.

Schub

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Nico Venslovaitis, zuletzt wohnhaft Bürenbruch 73, 58239 Schwerte, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 083889/90, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Constantin, zuletzt wohnhaft Neubreisacher Str. 12 B, 47137 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-33/93 GT 36608, 36598 und 36599, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 403, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grothe

*Auskunft erteilt:
Herr Grothe
Tel.-Nr.: 0203/283-7758*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Firat Oral, zuletzt wohnhaft Sinan MH. Gazi Ali Yüsel 10/2, 48700 Armutalan, Marmaris/Mugla-Türkei, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 82908, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Daniel Sesko, zuletzt wohnhaft Koopmannstr.15, 47138 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 82965, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Nadezhda Abadzhieva, zuletzt wohnhaft Walzenstr. 15, 47053 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-33/95 Be, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 25, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Diese gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Berger

Auskunft erteilt:
Frau Berger
Tel.-Nr.: 0203/283-7239

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Stefan Haring, zuletzt wohnhaft Flutgrafstr. 23, 46483 Wesel, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 82784, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Markus Jülich, zuletzt wohnhaft Luisenstr. 128, 46284 Dorsten, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 82990, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Gedzhe Mustafa Atesh, zuletzt wohnhaft Hochfeldstr. 22, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.06.2013, Aktenzeichen 222001448971 SB109, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 306, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lütkenhorst

*Auskunft erteilt:
Frau Drost
Tel.-Nr.: 0203/283-2679*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Juan Manuel Galvis Lugo, zuletzt wohnhaft: Dellplatz 7 (Zimmer 206), 47051 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.07.2013, Aktenzeichen 551560, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Westen

*Auskunft erteilt:
Herr Kuhn
Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Florin Vasile Rusin, zuletzt wohnhaft Charlottenstr. 76, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.06.2013, Aktenzeichen 222001443007 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lütkenhorst

Auskunft erteilt:
Frau Steuding
Tel.-Nr.: 0203/283-4624

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2010 vom 01.07.2013
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2010 vom 01.07.2013
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2010 vom 01.07.2013

Steuerpflichtiger:
Majdzinski, Maciej
Buchungsstelle: 941-0-150-6
Bisherige Anschrift:
Essenberger Str. 217, 47059 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 28. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Jäger
Tel.-Nr.: 0203/283-2248

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid ab dem Jahr 2013 vom 28.06.2013 für das Objekt Moerser Str. 90 - 94, Wohnung 1

Steuerpflichtiger:
Özcan, Muharrem
Buchungsstelle: 520-0-105-6
Vertragsgegenstand: 231 001 298 715
Bisherige Anschrift:
Krämergasse 5, 47179 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 02. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Jäger
Tel.-Nr.: 0203/283-2248

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid 2013 vom 10.05.2013 für das Objekt Maxstr. 5

Steuerpflichtige:
Plümer, Thomas und Angelika
Buchungsstelle: 430-0-987-7
Vertragsgegenstand: 231 000 740 635
Bisherige Anschrift:
Keplerstr. 115, 45147 Essen

Hiermit werden die vorstehend bezeichneten Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Jäger
Tel.-Nr.: 0203/283-2248

Schließung Friedhof Essenberg

In seiner Sitzung am 08.07.2013 hat der Rat der Stadt beschlossen, die Bestattungen auf dem städtischen Friedhof Essenberg zum 01.08.2013 zu beschränken.

Gem. § 3 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 werden die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt und der o. g. Friedhof geschlossen.

Duisburg, den 11. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Braß

Auskunft erteilt:
Herr Schulz
Tel.-Nr.: 0203/283-4090

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 25.06.2013 wurde der Verein „DU & ICH e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 25. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Fastabend
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203/283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 25.06.2013 wurde der Verein „Genialis e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 25. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Fastabend
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203/283-2370

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201658840 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Juni 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201223512 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 01. Juli 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201371337 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. Juli 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200886863 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. Juli 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3238039758 (alt 138039755) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 03. Juli 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200793497 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 03. Juli 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219056342 (alt 119056349) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 09. Juli 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

**Bekanntmachung über die Zulassung
der Kreiswahlvorschläge für die
Wahlkreise 115 Duisburg I und 116
Duisburg II zur Wahl des Deutschen
Bundestages am 22.09.2013**

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz
i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe
ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss
in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende
Kreiswahlvorschläge für die Bundestags-
wahl in den Wahlkreisen 115 Duisburg I
und 116 Duisburg II zugelassen hat:

Im Wahlkreis 115 Duisburg I

1. Mahlberg, Thomas, Kfm. Angestellter
geb. 1965 in Duisburg
Insterburger Weg 4, 47279 Duisburg
Christlich Demokratische Union
Deutschlands – CDU –
2. Bas, Bärbel, Mitglied des Deutschen
Bundestages
geb. 1968 in Walsum jetzt Duisburg
Lerchenstr. 26, 47057 Duisburg
Sozialdemokratische Partei
Deutschlands – SPD –
3. Löbe, Jörg, unabhängiger Vermögens-
berater
geb. 1962 in Homberg jetzt Duisburg
Speichergracht 13, 47051 Duisburg
Freie Demokratische Partei – FDP –
4. von Spiczak-Brzezinski, Anna,
Leiterin Landtagsbüro Dr. Beisheim,
MDL
geb. 1986 in Duisburg
Raiffeisenstr. 102, 47259 Duisburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE –
5. Mulia, Marc, Lehrer
geb. 1969 in Oberhausen
Uthmannstr. 5, 47057 Duisburg
DIE LINKE – DIE LINKE –
6. Kolb, Rainer, Softwareingenieur
geb. 1957 in Essen
Konstanzer Str. 30, 47249 Duisburg
Piratenpartei Deutschland – PIRATEN –

7. Weise, Karl Wilhelm Hubert,
Kfm. Angestellter
geb. 1956 in Duisburg
Wildstr. 61, 47057 Duisburg
Nationaldemokratische Partei
Deutschlands – NPD –

Im Wahlkreis 116 Duisburg II

1. Mosblech, Volker Peter,
selbst. Versicherungskaufmann
geb. 1955 in Duisburg
Oskarstr. 6, 47167 Duisburg
Christlich Demokratische Union
Deutschlands – CDU –
2. Özdemir, Mahmut, Rechtsreferendar
geb. 1987 in Duisburg
Asberger Str. 37, 47198 Duisburg
Sozialdemokratische Partei
Deutschlands – SPD –
3. Albrecht, Frank, Ministerialrat
geb. 1967 in Duisburg
Schweizer Str. 25, 47058 Duisburg
Freie Demokratische Partei – FDP –
4. Schneider, Matthias, Geschäftsführer
geb. 1960 in Siegen
Landwehrstr. 28, 47119 Duisburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE –
5. Hirtz, Lukas Maximilian, Student
geb. 1989 in Duisburg
Grabenstr. 122, 47057 Duisburg
DIE LINKE – DIE LINKE –
6. Klein, Kurt Alexander, Berufssoldat
geb. 1967 in Krefeld
Emmericher Str. 95, 47138 Duisburg
Piratenpartei Deutschland – PIRATEN –
7. Stölting, Sven Peter, Maler
geb. 1983 in Viersen
Hardter Str. 109, 41748 Viersen
Nationaldemokratische Partei
Deutschlands – NPD –
8. Blumer, Jürgen, Werkzeugmacher
geb. 1958 in Stuttgart
Bertha-von-Suttner-Str. 23,
47166 Duisburg
Marxistisch-Leninistische Partei
Deutschlands – MLPD –

9. Imamura, Alan Daniel, Dipl.-Kaufmann
geb. 1973 in Ulm
Tellmannstr. 14, 47167 Duisburg
Alternative für Deutschland – AfD –

Duisburg, den 18. Juli 2013

Link
Kreiswahlleiter

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*